



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt Osnabrück

Fink, Erich

Hannover, 1907

Einleitung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95698](#)

Einleitung.

Osnabrück liegt in einem anmutigen, von Ost nach West sich erstreckenden Hügelland, das von der Hase durchflossen nördlich von den Ausläufern des Süntels und südlich von denen des Osnings begleitet wird. Ehemals die Hauptstadt des gleichnamigen Fürstentums und nach wie vor Residenz des Bischofs ist Osnabrück auch jetzt noch der Mittelpunkt eines Bezirks, dessen Umfang sich zwar durch das Hinzukommen räumlich ausgedehnter Gebiete im nordwestlichen Flachlande unterscheidet, von welchen aber doch das ehemalige Hochstift in wirtschaftlicher Beziehung von überwiegender Bedeutung ist. Mit diesem Gebiete zunächst in den Verband des Königreichs Hannover eingetreten, unter dessen Städten Osnabrück nächst Hannover die zweite Stellung einnimmt, hat es sich nach dem Anschluß an den Zollverein und Herstellung günstiger Eisenbahnverbindungen, wie nach Bremen und Köln, Hannover und Rheine, Oldenburg und Bielefeld zu einem bedeutenden Handels- und Industrieort entwickelt, welcher gegenwärtig über 60 000 Einwohner zählt, und dem noch ein bedeutender Aufschwung bevorstehen dürfte, sobald auch der neue Schiffahrtsweg des Mittellandkanals Rheine-Weser fertiggestellt sein wird. Daß man über den materiellen Interessen nicht die gemeinnützigen Bestrebungen und geistigen Bedürfnisse vergißt, dafür sprechen neben dem blühenden höheren und niederen Schulwesen der stattliche Bau des Museums mit reichen und vielseitigen Sammlungen, die vor einigen Jahren eröffnete städtische Bücher- und Lesehalle, eine namhafte Reihe wohltätiger Institute, das langjährige Bestehen des Musikvereins und der zum Teil mit freiwilligen Beiträgen der Bürgerschaft in Angriff genommene Theaterneubau.

Und dennoch, trotz aller seiner bedeutenden Errungenschaften der modernen Zeit vermag das Osnabrück von heute sich in politischer Hinsicht nicht zu messen mit dem Osnabrück jener Zeit, wo der Bischof zugleich auch der Landesherr war. Obgleich damals nicht weniger wie heute ebenfalls nur ein dem Ganzen ein- und untergeordnetes Glied eines selbständigen Staatengebildes, behauptete es dennoch eine Stellung und genoß es ein Ansehen, die es den bedeutenden Städten des heiligen Römischen Reiches

Deutscher Nation gleichwertig zur Seite stellten. Die Bürger nutzten Privilegien, Freiheiten und Rechte, daß man im Reiche ihr Gemeinwesen einer freien Reichsstadt gleich achtete, ohne daß es in Wirklichkeit Anspruch darauf erheben konnte. Unter den westfälischen Städten gibt es nicht eine, welche sich entfernt einer solchen Selbständigkeit und Unabhängigkeit hätte rühmen können, wie sie Osnabrück seit dem ausgehenden Mittelalter besaß. Wenn auch zugegeben ist, daß seine Bedeutung als Mittelpunkt des Bistums es wohl von selbst mit sich brachte, daß Osnabrück sich vor den übrigen Ortschaften des Fürstentums durch ein rascheres Emporwachsen und ein politisches Übergewicht auszeichnete, so ist doch andererseits zu beachten, daß die politische Ausnahmestellung der Stadt allein durch ihr Verhältnis zum Landesherrn und zum Reich bedingt wurde. Jene Vorrechte, welche die Stadt dem Landesherrn fast ebenbürtig machten und sie zu einem Staat im Staate ausbildeten, waren teils durch wichtige Kaiserprivilegien frühester Zeit, teils durch die Schwäche der landesherrlichen Gewalt und im Widerstreit mit derselben erworben worden. Ihre Sanktion erhielten sie im Westfälischen Frieden bzw. durch die Immerwährende Kapitulation des Jahres 1650. Gegen diese selbstherrliche Stellung hat besonders das Domkapitel, wenn auch vergebens, anzukämpfen versucht, hierbei später von den fürstlichen Beamten unterstützt.

Die staatsrechtliche Stellung Osnabrücks zum Fürstentum kennzeichnete sich in erster Linie darin, daß die Stadt, obwohl dem Fürsten untertan, zur Huldigung nicht verpflichtet war. Sodann lag in ihren Händen die volle Gerichtsbarkeit, der Rat erkannte auf Tod und Leben der Beklagten und übte das Begnadigungsrecht. Nach ihrem Ermessen beteiligten sich die Bürger an den Fehden des Stifts oder gingen Bündnisverträge ein. Dem Lande wurde nichts gesteuert und unabhängig vom Bischof die Höhe der Bürgerlasten festgesetzt. Den landesherrlichen Verordnungen und ständischen Beschlüssen brauchte die Stadt nur insoweit nachzukommen, als es ihren Interessen zuträglich erschien. Der Rat erteilte freies Geleit und kürzte die Minderjährigkeit; ihm stand die Kirchengewalt über die protestantischen Einwohner zu und in seinem Namen handelte das Stadtkonsistorium. Nur auf Grund besonderer Verträge war es den Bischöfen gestattet, in der Stadt eine Leibwache zu halten, da ihr das ius praesidii oder Besatzungsrecht zustand. Selbst das Münzrecht besaß der Landesherr nicht uneingeschränkt. — Aller dieser Freiheiten und Exemtionen haben sich die Bürger Osnabrücks ungeschmälert bis zu jenem Zeitpunkt erfreuen können, wo die Wogen der französischen Revolution auf das rechte Rheinufer hinüberschlugen und die französischen Machthaber in den besetzten Landesteilen die Gewalt an sich rissen. Die Einführung der Mairieverfassung im Jahre 1808 hob mit einem Schlage die wichtigsten verbrieften und nicht verbrieften Vorrechte Osnabrücks auf, und auch nach Beseitigung der Fremdherrschaft konnte 1814 die alte Verfassung nur mit wesentlichen Beschränkungen der früheren Autonomie wiederhergestellt werden; die ehemalige Selbständigkeit paßte nicht mehr in den Rahmen der neuen politischen Verhältnisse.

Die früheste Kunde, die wir über Osnabrück (Osnabuggi, Osnabrugga, Osenbrugge, Asnebrugge) besitzen, ist die Nachricht, daß Karl der Große an dem Ort (locus) Osnabuggi die Hauptkirche für das zu gründende sächsische Bistum erbaut habe. Es ist schwerlich ein Zufall, daß der große Frankenkönig gerade diese Örtlichkeit hierfür auswählte. Wie schon ihr Name besagt befand sich an dieser Stelle eine gewiß uralte Brücke über den Hasefluß, welche in der damals noch spärlich bevölkerten Gegend wohl meilenweit die einzige Übergangsstelle war, wenigstens für die große Frankfurter Heerstraße, die über Iburg—Bramsche nach Bremen hier entlang führte. Auch befand sich an der Stelle, wo sich jetzt der Dom erhebt, zweifelsohne schon zu jener Zeit eine Niederlassung; die zahlreichen Grabstätten aus der vorchristlichen Zeit, die sogen. Hünengräber, welche in der nächsten Umgebung der Stadt anzutreffen sind, weisen auf eine bewohnte Gegend hin. Vielleicht kam dieser Niederlassung sogar die Bedeutung einer alten Kultstätte zu, auf deren Altären die Sachsen ihren Göttern opferten und die nun Karl der Große gerade dieser ihrer Bestimmung wegen zu einem christlichen Heiligtum umwandeln wollte; sind doch die ersten vorchristlichen Kirchen an Stellen früherer heidnischer Altertümer errichtet worden. Vor allem aber zeichnete sich der Platz durch eine äußerst günstige und geschützte Lage aus, und dadurch zugleich durch eine fortifikatorische Bedeutung, ein Vorzug, der sich freilich später wegen der Anhöhen mit dem Aufkommen der Feuerwaffen und der vollkommenen Kriegstechnik eher ins Gegenteil gekehrt hat. Im Westen traten der Westerberg und im Norden der Gertrudenberg hart an die Ufer der Hase heran und ermöglichten leicht eine Sperrung des so entstehenden Engpasses. Im Osten schützten der Schlagvorderberg (der jetzige Klushügel) und im Süden die sogen. Wüste, ein morastiges und ungängbares Terrain, vor feindlichen Überraschungen.

Wie weit sich diese hier belegene Niederlassung ausgedehnt haben mag, ist selbst vermutungsweise nicht anzudeuten; einen geschlossenen Ort dürfen wir uns unter ihr nicht vorstellen, weil die Sachsen keine Städte gekannt haben. Höchst wahrscheinlich bestand sie aus mehreren zu einer Bauerschaft zusammengefaßten Höfen.

Den Anstoß zur Entwicklung Osnabrücks zur Stadt hat ohne Zweifel die Gründung der Domkirche gegeben. Sie zog neue Ansiedler, darunter auch Handwerker heran, ein lebhafterer Verkehr war die weitere Folge, und schließlich wird es den Nachfolgern Wihos, des ersten Bischofs von Osnabrück, nach nicht allzulanger Zeit gelückt sein, die Einzelhöfe an sich zu bringen und sich zum Herrn des Grund und Bodens zu machen; mit der Erwerbung des Oberhofes, dem die Einzelhöfe unterworfen waren, war zugleich die Gewinnung der Gerichtsbarkeit verknüpft.

Osnabrück ist aus vier politisch selbständigen Gemeinden oder Bauerschaften erwachsen (vgl. Fig. 237): der Markt- und Haselaischaft, welche schon sehr früh zu einer Genossenschaft sich vereinigt haben, der Butenburg, der Johannislaischaft und der Neustadt. Neben dem Kern Osnabrücks — dem Dom mit dem Bischofshof und den Wohnungen der Geistlichen — bilden den

ältesten Teil die Markt- und Haselaischaft, deren Mittelpunkt der Markt nebst der Marien- oder Marktkirche, der Bürgerkirche ist. Da dieser Teil innerhalb der Befestigung oder Burg lag, hieß er die Binnenburg; die ihn umgebende Mauer lief längs der Hase in einem Halbbogen an der Herrenteichs-, Krahn- und Lohstraße entlang. Halbkreisförmig lagerte im Nordwesten gewissermaßen als Vorstadt für diejenigen, welche wegen Überfüllung in die Binnenburg nicht aufgenommen werden konnten, die Butenburg, der außerhalb der Befestigung liegende Stadtteil vor; hier wohnten hauptsächlich die Handwerker, welche auch der Krahn- (Kramer-), der Bier- und Lohstraße, der großen und der kleinen Gildewart den Namen gegeben haben. Südlich an den Domhof und die Binnenburg stieß die Johannislaischaft, welche im Gegensatz zu ihrem Namen einen großen Teil der jetzigen Katharinengemeinde begreift und bereits vor Erbauung der Katharinienkirche, Anfang des XI. Jahrhunderts, vorhanden war. Diese beiden letztgenannten Laischaften vereinigten sich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts mit der Binnenburg und bildeten den heute noch als Altstadt bezeichneten Stadtteil, dessen Umfang übrigens sich im Laufe der Jahrhunderte wenig verändert hat. Mit dieser räumlichen Ausdehnung war zugleich die Erbauung einer zweiten Schutzmauer verbunden, welche etwa in der Richtung des Kaiser-, Kronprinzen- und Kanzlerwalles lief, und die Anlage des Neuen Grabens.

Die letzte und bedeutendste Ansiedlung vor den Toren der Binnenburg war die Neustadt, welche sich unter ähnlichen Verhältnissen wie in der Altstadt, auf der Freiheit der Johanniskirche entwickelt hat. Sie war ebenfalls, wenn auch nur durch Graben und Zaun, befestigt und scheint rasch emporgeblüht zu sein. Schon 1279 bestätigte ihr Bischof Konrad nicht näher bezeichnete Privilegien. Unter Vorbehalt gewisser Sonderrechte schloß sie sich 1306 mit der Altsadt zu einer einzigen politischen Gemeinde zusammen. Sie behielt ihren eigenen Bürgermeister, erließ nach wie vor Statuten und gab den Gilde Gesetze; 1348 baute sie sich sogar ein eigenes Rat- und Kaufhaus. Wahrscheinlich besaß die Neustadt 1306 schon jene Ausdehnung, die sie bis ins XIX. Jahrhundert hinübergemommen hat.

Die Laischaften also, aus denen Osnabrück zu einer Gesamtgemeinde zusammengewachsen ist, sind ursprünglich selbständige Genossenschaften gewesen, die nicht zu verwechseln sind mit den noch jetzt bestehenden Laischaften, welche allein wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Mit der Vereinigung der genannten Sondergemeinden zu einer Gesamtgemeinde steht in engster Beziehung die Entstehung und Ausbildung der Osnabrücker Ratsverfassung, indem aus der Verschmelzung der Verwaltungssonderausschüsse zu einer Gesamtbehörde der Rat sich gebildet hat. Hierauf ist die Zahl seiner 16 Mitglieder zurückzuführen, und die Stufen der Entwicklung wären etwa folgendermaßen vorzustellen: die beiden ältesten Bauerschaften, die Hase- und die Marktlaischaft, bildeten mit je zwei Schöffen jahrhundertelang die erste Stadtgemeinde. Als um 1250 Butenburg und Johannislaischaft hinzutrat, entsandten auch sie ihrerseits je vier Schöffen in die oberste Stadtbehörde — vier deswegen, weil inzwischen aus Markt-

und Haselaischaft ein Bezirk aus vier Schöffen geworden war, so daß die Zahl der Schöffen jetzt zwölf betrug. Der Anschluß der Neustadt im Jahre 1306 erhöhte die Ziffer auf 16 Köpfe, und in dieser Stärke hat der Rat die Geschicke der Stadt bis zum Zusammenbruch ihrer Verfassung im Jahre 1808 gelenkt. Das Wahlverfahren war ziemlich umständlich — die ausscheidenden 16 Ratsmitglieder, Schöffen genannt, würfelten auf den höchsten und niedrigsten Wurf. Die beiden Ratsherren, welche die höchsten und wenigsten Augen geworfen, wählten aus den vier Stadtvierteln je vier Wahlmänner, diese wiederum aus den vier Stadtvierteln 16 Kürgenossen und diese erst wählten nun die 16 Mitglieder des neuen Rates. Der Tag der Wahl, der 2. Januar eines jeden Jahres, war das wichtigste Ereignis im politischen Leben der Stadt, und streng wurde daran festgehalten, daß der Stadtsekretär vor Beginn der Wahl der auf dem alten Rathaus versammelten Menge aus dem Stadtbuche die niederdeutsch verfaßte Sate von 1348, das Grundgesetz der städtischen Verfassung, laut vorlas. Eine höchst anziehende Schilderung jener Vorgänge, die sich am 2. Januar abzuspielen pflegten, gibt C. B. Stüve in der Lebensbeschreibung seines Vaters Heinrich David Stüve.

An der Spitze des Rates standen die aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister, zwei für die Altstadt und einer für die Neustadt, ihnen zur Seite noch der Syndikus als Konsulent der Stadt und der Sekretär, beide vom Rat auf Lebenszeit erwählt. Ein magister scabinorum wird 1274 zum erstenmal genannt, danach nennt er sich rector bzw. magister consulum, schließlich proconsul; der Ausdruck magister civium taucht 1310 auf und bald darauf die deutsche Bezeichnung Bürgermeister. Handwerker waren von der Wahl in den Rat nicht ausgeschlossen, nur durften sie nicht als Ratmannen ihr Gewerbe ausüben. Dieser Ratsbeschuß des Jahres 1370 ist offenbar auf einen stärkeren Anteil des Handwerkertums am Stadtregiment zurückzuführen und sollte die Stadtämter von ungeeigneten oder wenig bemittelten Elementen frei halten. In der Blütezeit Osnabrück's, etwa vom XV. Jahrhundert ab bis zum dreißigjährigen Kriege, sind es gerade die Vertreter der Gilde, welche auf die Leitung der Stadt einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben. Das Eindringen der Handwerker in den Rat vollzog sich ohne gewaltsame innere Erschütterungen, weil es keine Stadt aristokratie gab, die die oberste Stadtleitung hätte allein für sich beanspruchen können; denn nach der „Sate“ war jeder Freigeborene in den Rat wählbar, und es war dadurch am wirksamsten der Heranbildung eines Patriziates vorgebeugt.

An den Verhandlungen des Rates beteiligten sich ferner vier Alterleute, ein Ausschuß der in Gilde und Wehr geteilten Bürgerschaft, von denen jene die Genossen der privilegierten Handwerksämter umfaßte, diese, die Wehr, alle übrigen Bürger. Außerdem zog der Rat bei besonders wichtigen Angelegenheiten noch die Stadtstände hinzu, welche sich in die Weisheit und in die Gemeinheit gliederten. Die „Weisheit“ bildeten die Mitglieder des alten bisherigen Rates; sie war der erste Stadtstand. Der zweite setzte sich aus sämtlichen regierenden Gildemeistern zusammen, welche aus sich jene zwei Alterleute wählten, die dem Rate angehörten. Der dritte Stadtstand

war die Wehr; zu ihr zählten alle diejenigen Bürger, welche nicht Gildegenossen waren. Ihre Interessen nahm das Kollegium der 16 Wehrherren wahr, für jedes Stadtviertel vier. Die beiden ersten Wehrherren aus der Johannisschafft waren die Älterleute der Wehr und als solche Beisitzer im Rat. Die Wahl des Kollegiums kam in der Weise zustande, daß der Rat eine Tafel mit den Namen der zu Wählenden der Gilde übersandte, welche die Namen der ihr nicht passenden Kandidaten auslöschtet, und zwar so oft, bis man sich geeinigt hatte. Die Wehr genoß ein geringeres Ansehen als die Gilde.

Auf der Einteilung der Bürger in Gilde und Wehr beruhte die Militärverfassung, welche jeden von ihnen, sofern nicht sein Amt ihn davon befreite, zu persönlichem Kriegsdienst verpflichtete. Die waffenfähige Mannschaft war in zwölf Fahnen oder Kompagnien geteilt, von denen zwölf die Altstadt und vier die Neustadt stellte; die Mitglieder der Gilde und die Nichtbürger in der Altstadt machten sechs und in der Neustadt drei Fahnen aus, die zur Wehr gehörigen Bürger bildeten in der Altstadt zwei, in der Neustadt eine Fahne. Die Gildefahnen wurden von dem Kapitän, einem Ratsherrn, geführt, die Schützenkompanien befahlte ein aus ihrer Mitte vom Rat erwählter Chef. Jeder Fahne war ein Teil des Stadtwalles, dem ihre Zugehörigen zunächst wohnten, zur Verteidigung zugewiesen. Zum Ausfalldienst und besonderen Unternehmungen wurde 1620 außerdem noch aus jungen unternehmenden Gesellen die sogenannte Freifahne gebildet. Als nach dem dreißigjährigen Kriege die Fürstbischöfe anfingen, auf Grund besonderer Verträge eine kleine ständige Besatzung in die Stadt hineinzulegen, verfiel das Bürgeraufgebot und der Dienst der städtischen Soldaten beschränkte sich darauf, auf der Hauptwache am Rathaus den Ratsherren die Ehren zu erweisen und an den Toren die Beitreibung der städtischen Eingangssteuer zu beaufsichtigen. Die Auflösung des städtischen Aufgebotes rächte sich empfindlich während des siebenjährigen Krieges, als 1762 ein französisches Streifkorps ungehindert einzog, die Stadt plünderte und hohe Kontributionen erhob. Ebensowenig ist in den französischen Kriegsläufen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von einer Verteidigung der Stadt die Rede, trotz ihrer starken Befestigungswerke.

Die Grundlage, auf welcher sich Jahrhunderte lang die Freiheit der Stadt aufgebaut hat, war das höchst wichtige Privileg de non evocando Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1171, wonach die Stadt keinem Kläger zu folgen brauchte als vor dem Kaiser und ihrem eigenen Richter. Ursprünglich schloß dieses Privileg die Gerichtsbarkeit des Bischofs als des Oberherrn der Stadt keineswegs aus, denn zu jener Zeit war er in seinen landesherrlichen Rechten innerhalb Osnabrücks noch gänzlich unbeschränkt. Er ernannte zur Ausübung der unteren Gerichtsbarkeit die Burrichter, und zwar aus dem Kreise seiner Dienstmannen. Die obere lag beim Kirchenvogt, dessen Amt seit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1186 die Grafen von Tecklenburg erblich inne hatten und auf der Altstadt sich selbst vorbehalten und auf der Neustadt den Edlen von Holte als Lehen übertragen hatten. Gestützt auf ein Diplom des Königs Arnulf von 889, übte der Bischof ferner das Zoll-

und Münzrecht in der Stadt, ein großer Teil des Grund und Bodens war sein und der Geistlichkeit Eigen und von den darauf stehenden Bürgerhäusern floß ihm eine bestimmte Abgabe zu.

Mit dem XIII. Jahrhundert änderten sich diese Verhältnisse. Die Bürger erwarben 1225 die Hälfte des Burgerichts und der einkommenden Brüchten- und Bürgergelder käuflich und außerdem das Mitbestimmungsrecht bei Ernennung des Burrichters. Dieser Erfolg war der erste Schritt zur Selbständigkeit. Als der Bischof Engelbert nach zwölfjähriger Fehde mit den Grafen von Tecklenburg 1236 die Kirchenvogtei gegen eine Summe von 800 Mark zurückgewann, forderten und erhielten die Bürger für die zu jener Abfindung aufgebrachten Geldopfer als Gegenleistung nicht nur die Hälfte aller Brüchten, sondern es durfte fortan der Vogt gegen keinen Bürger auf mehr als 2 Schilling Strafe anstatt des zustehenden Königsbannes von 60 Schillingen erkennen. Sehr zu statten kam in der Folgezeit den Selbständigkeitbestrebungen der Osnabrücker, daß ihre Ratmannen zugleich Schöffen des Gogerichts Osnabrück waren. Zwar standen die Bischöfe seit 1225 in dem Besitz dieses Gogerichts, welches u. a. für die Burgerichte der Alt- und Neustadt die Appellationsinstanz abgab, aber sie hatten es seit Ende des XIII. Jahrhunderts beständig verpfändet. Infolgedessen gelang es den Schöffen, alle die Stadt betreffenden Angelegenheiten allmählich vor das Stadtforum zu ziehen, so daß die Berufungen also nicht mehr an das Gogericht, sondern direkt an den Rat gebracht wurden; dadurch aber fiel für den Bischof jeglicher Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten fort. Mit der Erwerbung des Freigerichts zur Sündelbecke um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ging schließlich sogar die peinliche Gerichtsbarkeit, der Blutbann an den Rat über; nur die Besichtigung von Leichen und die Vollstreckung von Todesurteilen erforderte die Zuziehung des landesherrlichen Obergografen. Die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs wurde vollends ausgeschaltet, als er die ihm noch verbliebene Hälfte des Burgerichts, die ohnehin seit Anfang des XIV. Jahrhunderts an Bürger verpfändet war, von 1409 ab dem Rate selbst abgetreten hatte, und das Gericht der Neustadt auf gleiche Weise zu unbekannter Zeit Eigentum des Rats geworden war. Somit verblieb den Bischöfen nur die geistliche Jurisdiktion und diese auch nur soweit, als es sich um katholische Bürger handelte. In geistlichen Sachen der protestantischen Einwohner urteilte das in der Reformationszeit eingerichtete Stadtkonsistorium. Als freilich Bischof Bernhard von Waldeck 1587 mit der Schaffung der Generalkommission, des späteren Generalkommissions-Gerichts, bei der Landkanzlei eine neue selbständige Gerichtsbehörde einrichtete, vermochte der Rat Appellationen der Bürger nicht ganz zu unterdrücken, doch wußte er trotz allen Protestes von bischöflicher Seite diesem Brauche dadurch entgegenzuwirken, daß er solche Appellationen mit einer Gebühr von 25 Rthlr. belegte.

Mit gleich geringem Erfolge haben die Bischöfe auch ihre übrigen Rechte in der Stadt zu wahren gewußt. Das wichtigste von ihnen, das Recht des Heerbannes war durch das privilegium de munienda civitate, welches Rudolf von Habsburg 1280 der Stadt verliehen hatte, nicht

unwesentlich eingeschränkt worden. Nicht mit Genehmigung des Landesherrn, wie es anderwärts der Fall war, wurde die Stadt zu einer Festung umgewandelt, sondern infolge eines kaiserlichen Privilegs aus eigenem Recht. Es änderte sich in Übereinstimmung hiermit der Charakter der Kriegsdienstpflicht, indem die Bürger sich von da ab dem Bischof außerhalb ihrer Mauern nicht mehr zur Heeresfolge verpflichtet fühlten, es sei denn auf Grund besonderer Abmachungen. Sie warben ihre eigenen Söldner und dem Bischof war verwehrt, in die Stadt Besatzung zu legen; im XVII. Jahrhundert wurde ihm nur das Halten einer Schloßwache bewilligt.

Ähnlich verhielt es sich mit dem von altersher behaupteten Zoll- und Münzrecht. Ersteres hatte Jahrhunderte hindurch geruht, bis es Ende des XIV. Jahrhunderts der Rat wiederherstellte. Nur durch einen Vertrag mit der Stadt gewann es 1425 Bischof Johann III. zurück; der Kaufpreis war der Verzicht auf das Burgericht, den hisher gemeinsam ausgeübten Judenschutz und auf alle Gerede und Hergewette seiner Dienstleute in der Stadt. Das Münzrecht war den Bischöfen dadurch beschnitten, daß die Bestimmung von Schrot und Korn vom Rat abhing und ihm nach jedem Schlage der Probestock und eine Silberprobe vorzulegen war. Fremde Münzen wurden in der Stadt allein durch das vom Rat aufgestempelte Zeichen für den Verkehr gültig. Alle diese Befugnisse sind Osnabrück noch 1532 bestätigt worden; von 1560 ab ließ der Rat eigene Kupfermünzen schlagen.

Ebenso unterlagen das Schutz- und Geleitsrecht der Zustimmung des Rates, so daß zu Beginn des XVI. Jahrhunderts der Bischof nichts von dem besaß, worauf im Mittelalter die Landeshoheit beruhte. Zu allerletzt behauptete der Rat 1543 auch noch den Religionsbann, kraft dessen er nach eigenem Ermessen beide Konfessionen oder auch nur eine von ihnen für das Stadtgebiet zulassen konnte, ein Recht, das nach dem Augsburger Religionsfrieden nur den Landesherren gestattet war. An dem ius reformandi haben die Bürger in den schlimmsten Zeiten der Religionswirren und entgegen allen Versuchen von katholischer Seite, die Reformation zu unterdrücken und auszurotten, unerschütterlich festgehalten, und noch 1621 ist ihnen das Recht der freien Religionsübung nach dem Ausburgischen Bekenntnis durch Kaiser Ferdinand II. bestätigt worden. Als sie aber einige Jahre später 1624 aus Besorgnis vor dem streng gläubigen Bischof Eitel Friedrich von Hohenzollern zum Schutze ihrer Religionsfreiheit um Anerkennung ihrer Reichsfreiheit beim Reichshofrat nachsuchten, wurden sie darin abschlägig beschieden.

Obwohl im Besitz aller jener Berechtigungen, die das Wesen einer Reichsstadt ausmachten, ist Osnabrück doch niemals ausdrücklich mit der Reichsfreiheit begabt worden. Daß man es im Reich einer Reichsstadt aber gleich achtete, geht aus den Schreiben mehrerer Magistrate „an Bürgermeister und Rat der freien Reichsstadt Osnabrück“ hervor. Zu dieser irrgen Auf-fassung mußten fernerstehende Kreise gelangen, wenn Kaiser Sigismund die Stadt verschiedentlich zu den Reichstagen lud, und wenn sogar auf dem großen Reichstag von 1521 Vertreter Osnabrücks anzutreffen waren. Durch das ius reformandi schien endlich das letzte Band, das Stadt und Fürst noch

verband, zerrissen und die Bedeutung Osnabrück's als Reichsstadt zweifellos zu sein. Allerdings fehlte es noch an einer unantastbaren Sicherung ihrer Religionsfreiheit, und so war das Verlangen der Bürger, ihre Stadt wirklich unter die Zahl der bevorrechteten Reichsstädte aufgenommen zu sehen, nur zu verständlich. Beinahe hätten sie auf dem Westfälischen Friedenskongreß ihr Ziel erreicht, wenn nicht der Widerspruch des Bischofs Franz Wilhelm und seines Anhanges die zustimmende Erklärung des Kaisers, der Schweden und übrigen protestantischen Gesandten hintenan gehalten und der Bürgermeister Schepeler, in der richtigen Erkenntnis, daß die neue Würde seinen Mitbürgern nur neue Lasten aufbürden würde, ihre Forderung weniger lau vertreten hätte. Später freilich, auf dem Rastatter Kongreß 1797/98, bot sich der Stadt nochmals die Gelegenheit, die Reichsfreiheit zu erlangen, aber da war sie es, die dies Angebot Frankreichs ablehnte.

In der Erneuerung seiner Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit offenbarte Osnabrück noch einmal seinen alten Selbständigkeitstrieb und Unabhängigkeitssinn. Der Westfälische Frieden bedeutet für die Stadt sehr wohl den Höhepunkt ihrer Entwicklung, als ihr ja von Reichswegen eine verbrieftete Anerkennung aller ihrer alther gebrachten Rechte und Freiheiten zuteil wird; in anderer Beziehung ist er aber doch auch der Abschluß eines Jahrhunderte langen, glanzvollen Aufstiegs zu Macht und Ansehen und der Beginn des eintretenden Verfalls. Worauf vor dem dreißigjährigen Kriege die Triebfedern der Zustände und Entwicklungen im bürgerlichen Leben beruhten, das ist nach dem Jahre 1648 allmählich geschwunden. Im Mittelalter leiteten die Geschäfte der Stadt Männer, welche mit der Pflege ihrer gewerblichen Interessen auch den Blick für anders geartete Aufgaben verbanden, und zwar wohl in erster Linie durch ihre Zugehörigkeit zum Ritterstand, zu welchem mit dem Schwinden der Ministerialen um die Mitte des XIII. Jahrhunderts nach und nach die bürgerlichen Familien, wie die von Leden, von Dumstorp, von Tutingen, Meklenburg, Erdmann usw. aufsteigen. Als diese Familien im XVI. Jahrhundert völlig zum Landadel übertraten oder auch ihrerseits verschwanden, wurde die bisherige Vereinigung von Gewerbeverbindungen und Lehnsdiensten durch ein Zusammenarbeiten der Kaufleute mit den Kriegsleuten und den eine bei weitem höhere politische Stellung behauptenden Juristen abgelöst. Um 1600 war es nichts Ungewöhnliches mehr, daß die Söhne aus den Gewerbe treibenden Kreisen sich den gelehrtten Studien zuwandten, denen bisher nur die Beamten, Prediger und Ärzte obgelegen hatten. Ein Rückschlag trat mit dem dreißigjährigen Kriege ein. Nicht bloß eine kleinliche Geschäftsführung und eigennützige Interessenpolitik machte sich in den nächsten hundert Jahren im Rate geltend, sondern auch der Gesichtskreis der leitenden Kreise verengerte sich von der Zeit an, da mit dem Darniederliegen von Handel und Gewerbe auch der Unternehmungsgeist schwand und die Rechtsgelehrsamkeit durch die zunehmende Beschränkung auf das Privatrecht verknöcherte: mit der Bewegung der Freiheit starb auch die Freiheit des Geistes! Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, als Möser auf die Regierungsgeschäfte Einfluß gewann und durch

allerlei Maßnahmen Leben und Geist der Bevölkerung anzuregen suchte, zeigte sich Wandel zur Besserung.

Der Scheidung der Bürgerschaft in Gilde und Wehr ist schon kurz gedacht. Die Gilde war eine genossenschaftliche Verbindung besonders privilegierter Ämter mit eigener Verfassung und zu dem Zweck ins Leben gerufen, damit die gewerblichen Interessen im Rate gehörig wahrgenommen werden konnten. Zu diesen privilegierten sogenannten Eilfämtern — Amt bezeichnet das Gewerbe im einzelnen — zählten das Schmiede-, Schuster-, Kramer-, Bäcker-, Lohgerber-, Schneider-, Riemenschneider-, Weißgerber-, Kürschner-(Pelzer-), Schlachter- (Knochenhauer-) und Schilderamt. Jedes wählte seine drei oder vier Gildemeister und deren Gesamtheit bildete dann den zweiten Stand der Stadtstände; zwei von ihnen gehörten dem neben dem Rate tätigen Kollegium der Älterleute an. Die Vertretung der Gilde im Rate ist für die Geschichte der Stadt Osnabrück während des XV. und XVI. Jahrhunderts von grösster Bedeutung gewesen. Die außerhalb der Gilde stehenden Handwerker hatten sich zu Zünften zusammengeschlossen ohne einheitliche Leitung, wenn man nicht etwa den Rat als solche ansehen will, der für sie die oberste Leitung und zugleich die zuständige Gerichtsbehörde in Zunft-sachen war.

Das gewerbliche Leben spielte sich auf dem täglichen Markte ab, dessen Verhältnisse wahrscheinlich das kaiserliche Privileg Heinrichs II. vom Jahre 1002 geregelt hat. Es war beschränkt auf einen bestimmten Raum der Innenstadt, den Marktplatz, wo noch um 1350 die Verkaufsbuden der Schneider, Schuster, Lohgerber, Kürschner, Tuchhändler und Krämer standen; die Bäcker und Fleischer hielten ihre Waren auf der Fleisch- und Brotbank im alten Rathaus feil. Am Markte lag außer dem Rathaus und der Markt- oder Marienkirche die Stadtwage, die Münze und das Gruthaus, in welchem der Rat die Grut, ein Kräutergemenge für das beliebte Bier Grusing, verkaufen ließ. Neben dem täglichen Markte wurden eine Reihe von Jahr-märkten abgehalten, unter denen der Jahrmarkt am Fest der Schutzheiligen des Domes, Crispin und Crispinian (Okt. 25), am gemeinen Jahresend in den Fasten, wo die Geistlichen der Diözese in Osnabrück zusammenzuströmen pflegten, und am Tage der Kreuzesehröhung (Sept. 14) die wichtigsten waren.

Osnabrücks Marktleben dehnte sich frühzeitig weit über den engen Kreis seines Weichbildes aus und zu Anfang des XIV. Jahrhunderts wurden vornehmlich die ostfriesischen Märkte besucht. Der Verkehr mit den Ostsee-ländern blühte schon im XIII. Jahrhundert; bereits 1298 gab es in Riga ein Geschlecht namens Osenbrügge und ebenso sind Osnabrücker Namen in Rostock und Wismar zu finden; Osnabrücker halfen 1295 den Hof zu Nowgorod begründen. Wichtig waren die Verbindungen mit Hamburg, Lübeck und Bremen, selbst der Stahlhof zu London wurde nicht wenig besucht. Hatten die Bürger es schon 1246 und 1248 für ratsam erachtet, zum Schutze der Handels-strassen und ihrer Kaufmannsgüter mit den Städten Münster, Minden und Herford ein fast ununterbrochenes Marktbündnis, das selbst den ewigen Landfrieden von 1495 überdauerte, einzugehen, so erschien ihnen nicht viel

später aus dem gleichen Grunde der Anschluß an die Hansa wünschenswert. Allzufest war freilich das Band nicht, das beide Teile aneinander knüpfte. Der Rat entrichtete wohl pünktlich seinen Beitrag, aber sein Interesse an den Verhandlungen des Bundes erkaltete nach und nach. Und als gar der Vorort Köln im niederländischen Kriege sich im Gegensatz zu den westfälischen Städten auf die Seite der Spanier stellte, zog sich Osnabrück wegen der allzu geringen Berücksichtigung, die das katholische Köln den evangelischen Bundesgliedern zuteil werden ließ, vom Hansabund ganz zurück. Dieser Schritt sollte dem Handel Osnabrücks weniger schaden als ihn die unglücklichen Ereignisse dieses niederländischen Krieges ungünstig beeinflußt haben; denn sie haben in erster Linie dazu beigetragen, den Handelsbeziehungen Osnabrücks eine andere Richtung zu geben. Bei der Plünderung Antwerpens 1576 ging viel Osnabrücker Gut verloren, Streitigkeiten mit England hemmten den Handel dorthin, und die Beziehungen nach Livland ließen gleichfalls zu wünschen übrig. Statt dessen eröffnete sich den Osnabrücker Ausfuhrartikeln in Oberdeutschland ein neues Absatzgebiet, besonders in Nürnberg, von wo der Hauptartikel Leinwand nach Italien weiter befördert wurde. Da brachte der dreißigjährige Krieg eine neue empfindliche Stockung. Der Tuchhandel verfiel und der Linnenhandel verlor den Nürnberger Markt. Fremde Aufkäufer auf dem Lande beeinträchtigten den Warenabsatz in der Stadt, und neben ihrer Leggenanstalt entstanden entgegen ihrem Leggeprivileg alsbald in nächster Umgebung Konkurrenzleggen. Die fürstliche Regierung, aus Übelwollen gegen Osnabrück, unternahm nichts, um solcher Benachteiligung durch das platten Land entgegenzuwirken oder durch geeignete Maßnahmen dem offensichtlichen Verfall des Gewerbes zu begegnen; war doch beispielsweise nach dem siebenjährigen Kriege nicht die gewöhnlichste Tischlerarbeit in der Stadt zu haben. Hier trat erst Besserung ein, als Justus Möser anregend half, so daß sich von neuem die Baulust und das Verlangen nach kunstvollerem Hausrat regte. Der auswärtige Handel, besonders Leinwand, erhob sich ebenfalls noch einmal zu vollster Blüte, seitdem es noch 1750 gelungen war, über Bremen nach Spanien und seinen Kolonien neue Verbindungen anzuknüpfen. Daneben entwickelte sich über Hessen, Thüringen bis nach Schwaben hin ein lebhafter Zwischenhandel mit Kolonialwaren, Tabak usw. Diesem erfreulichen Aufschwung bereitete freilich die französische Kontinentalsperre ein jähes Ende und danach das preußische Zollsystem gänzlichen Ruin. Die Segnungen des Zollvereins kamen Osnabrück erst durch den Anschluß Hannovers an ihn im Jahre 1854 zugute.

Osnabrücks politische Betätigung nach außen, um hierbei noch kurz zu verweilen, ist eng verknüpft mit den politischen Begebenheiten des Stifts und wesentlich durch den Widerstreit beherrscht, der das Verhältnis der Stadt zum Bischof bzw. Domkapitel und der übrigen Geistlichkeit seit Mitte des XIII. Jahrhunderts bestimmte. Ihre innere Ordnung und ihr reger Handel befähigt die Bürgerschaft frühzeitig, neben dem Bischof selbstständig handelnd politisch aufzutreten. Dies geschieht zum ersten Male durch die tatkräftige Unterstützung des Bischofs gelegentlich der Tecklenburger Fehde 1225—36

gegen die verhaßten Kirchenvögte, die Grafen von Tecklenburg, welche dem Mörder des Erzbischofs Engelbert von Köln auf ihrem Schlosse Zuflucht gewährt hatten. Im Jahre 1246 schlossen die Bürger mit Minden, Münster und Herford das sogenannte Ladberger Marktbündnis zum Schutze ihrer Handelsinteressen, ein Bund, der sich in der Folgezeit durch den Zutritt anderer Städte wie Dortmund, Soest usw. zum Westfälischen Städtebund erweiterte. Gleichzeitig sehen wir Osnabrück schon als Mitglied des Hansabundes tätig und am Ende des Jahrhunderts gegen die unfähige Regierung des Bischofs Konrad Front machen. Ansehen und Selbstgefühl steigern sich, als die Stadt weiterhin erfolgreich in die weltlichen Angelegenheiten einzugreifen vermag, so gleich zu Anfang des XIV. Jahrhunderts in den Fehden Bischof Ludwigs 1305 mit dem streitsüchtigen Grafen Simon von der Lippe, an dessen Besiegung und Gefangensetzung im Bucksturm die Bürger bereitwilligst in eigenem Interesse mitgewirkt hatten, und 1308 mit dem Grafen Engelbert von der Mark, dessen Niederlage auf dem Haler Feld ebenfalls allein dem rechtzeitigen Eingreifen der Osnabrücker Bürger zu danken war. Zur Erinnerung an diesen ruhmreichen Schlachttag wurde die Kapelle des heiligen Georg errichtet. Noch des öfteren haben in der fehdereichen Zeit des XIV. Jahrhunderts die Bürger willig Gut und Blut geopfert und dabei mancherlei Ungemach erlitten. Die Niederlage am Holthäuser Bach durch den Bischof von Minden 1363 kostete die Stadt viele Tote und Gefangene, und das hohe Lösegeld für die letzteren zwang sie, die Weinakzise und die Erträge des Kaufhauses hierfür aufzuwenden. Die Mißwirtschaft des unfähigen Bischofs Johann II. Hoet († 1366) und seines Nachfolgers brachte die Stadt in üble Lage und Schulden, die um so empfindlicher drückten, als kurz vorher die in ganz Westfalen wütende Pest auch Osnabrück mit ihrem unheimlichen Einzug nicht verschont hatte. Die Weigerung des Klerus, an der Tilgung der Schulden mitzuhelfen, führte zu bösen Auseinandersetzungen und Repressalien des Rates. Die Geistlichen gaben nach, als ihre Renten einbehalten wurden, und verpflichteten sich 1381, von allen ihren Gütern in Weichbild und Feldmark die bürgerlichen Lasten mitzutragen. Der Bischof verhielt sich neutral, weil er des Beistandes der Stadt nicht zu entraten vermochte. Hatte doch Dietrich von Horne bei seinem Regierungsantritt 1376 fast alle Schlösser und Burgen des Bistums im Pfandbesitz des Grafen Otto von Tecklenburg angetroffen, und nur mit Hilfe der Bürger war es ihm möglich gewesen, sich der weltlichen Herrschaftsgelüste des Grafen zu erwehren.

Es scheint, als ob das wiederholte rettende Eingreifen zugunsten der Bischöfe oder ihres Landes in der Zeit schwacher und unfähiger Regenten den Bürgern einen Einfluß auf die Bischofswahlen gesichert hat, so daß, als das Domkapitel 1424 den Bischof Johann von Diepholz ohne Zuziehung der Ratsvertreter wählte, dies zu offenem Aufruhr und zu einer dreitägigen Belagerung der im Dom versammelten Domherren führte, um sie zur Anerkennung des Wahlrechts zu zwingen. Tatsächlich gab das Domkapitel das Unrechtmäßige der Wahl Johannis von Diepholz zu und erkannte die Mit-

wirkung der Bürgerschaft bei den nächstfolgenden Wahlen ausdrücklich an. Nachdem sich indessen die Stadt bei der einseitig vom Domkapitel vorgenommenen Wahl des Bischofs Eitel Friedrich von Hohenzollern 1624 aus Schwäche des Handelns auf einen einfachen Protest beschränkt hatte, ist in der Folge von einer Mitwirkung der Bürgerschaft bei den Bischofswahlen nicht mehr die Rede gewesen.

Die Streitigkeiten, welche 1440 innerhalb des Domkapitels zwischen Senior und Dechant ausgebrochen waren und Stadt und Bischof zu einer gegensätzlichen Parteinahme veranlaßten, führten in ihrem Verlauf zu einer Fehde, in welcher der Bischof Erich von Hoya, unterstützt von seinem Bruder, dem Grafen Johann von Hoya, dem Rat in offener Gegnerschaft entgegnetrat. Allein die Eroberung des Fleckens Fürstenau im Juni 1441 und die Gefangen nahme des Grafen Johann durch die Osnabrücker brachen nach kurzer Zeit die Kraft des Gegners, und das Baseler Konzil sprach auf Antrag des Rates die Absetzung des Bischofs aus. Bis zur Wahl des Nachfolgers im Januar 1442 aber war die Stadt Osnabrück unbeschränkter Herr des Landes, nachdem noch Iburg, Vörden und Wittlage von ihr eingenommen waren. Als der Rat trotz kaiserlichen Gebots die Freigabe des im Bucksturm festgesetzten Grafen Johann wiederholt weigerte, wurde über die Stadt die Acht und Oberacht ausgesprochen und schließlich Herzog Wilhelm von Sachsen mit der Exekution gegen Osnabrück betraut. Das Nahen eines angeblich 80 000 Mann starken Heeres hieß den Rat mit Rücksicht auf die mangelhafte Befestigung und schlechte Verproviantierung Osnabrücks nachgeben: Graf Johann wurde jetzt, und zwar ohne Lösegeld, aus der Haft entlassen. Die kaiserliche Acht indes blieb zum großen Schaden für die einheimischen Kaufleute noch längere Zeit verhängt, bis sie etwa gegen 1470 auf Betreiben des Bürgermeisters Ertwin Ertmann aufgehoben wurde.

Diesen unruhigen Zeiten folgte unter dem Regiment des eben genannten Bürgermeisters eine Periode des Friedens und Wohlstandes. Es wurden Armenhäuser gestiftet, der Bau eines neuen Rathauses begonnen, Beiträge zum Bau der fürstlichen Residenz im Augustinerkloster bereit gestellt und namentlich 1669 der luxuriöse Bau der Legge und Akzisehauses bestritten. Mit dem Reichtum der Bürger drang jedoch zugleich die Unsitte ein, besonders in den Kreisen des Klerus herrschte ein üppiges und zuchtlloses Leben. Die Unzufriedenheit des Volkes hierüber und über die Beeinträchtigung der Weidegerechtsame durch das Domkapitel und einige Klöster machte sich schließlich 1488 in dem Lenethunschen Aufruhr Luft und kam nochmals zum Ausbruch 1525 in dem von Johann von Oberg angestifteten Aufstand. Beidemal war die Geistlichkeit der geschädigte Teil und vornehmlich das Kloster Gertrudenberg hat die Zerstörungswut des Pöbels über sich ergehen lassen müssen. Der Rat mußte für den angerichteten Schaden mit 6000 Gulden Ersatz leisten.

Um jene Zeit tauchen die ersten Anzeichen der reformatorischen Lehre in Osnabrück auf; der Augustiner Gerhard Hecker, der Dominikaner Lukas von Horsten u. A. predigten im Lutherschen Sinne. Ausschreitungen, wie sie die Wiedertäufer im benachbarten Münster begingen, wußte der Rat

rechtzeitig vorzubeugen; ihre Abgesandten wurden 1534 in den Buckturm geworfen und über Nacht dem Bischof nach Iburg überantwortet. Begünstigt wurde die Ausbreitung der Reformation durch ein gewisses Entgegenkommen des Bischofs Franz von Waldeck (1532—53). Er duldet, daß der Rat den Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus berief, damit er in Osnabrück predige. Dies geschah am 2. Februar 1543 in der Marienkirche; Osnabrück hatte damit öffentlich die neue Lehre angenommen. Größere Ungelegenheiten erwuchsen der Stadt aus ihrem Glaubenswechsel zunächst nicht. Zwar mußte auch sie sich dem Augsburger Interim 1547 unterwerfen und ihre Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg mit einer hohen Strafsumme büßen; aber zu offenem Bruch mit dem Domkapitel kam es, als infolge der Ernennung des Rektors Tympius am Gymnasium Carolinum jesuitische Maximen Platz griffen und die evangelischen Lehrer entlassen wurden und der Rat infolgedessen die Kirchspielsschule zu St. Marien für die Söhne der evangelischen Bürger eröffnete. Nur die Kriegsnot, welche Stift und Stadt durch den spanisch-niederländischen Krieg gegen Ausgang des XVI. Jahrhunderts drohte, hinderte den Ausbruch von Gewalttätigkeiten. Die scharfe Trennung der Parteien verschob sich bis zu dem großen Religionskrieg. Ehe er ausbrach, suchte ein anderes schweres Unglück die Stadt heim, indem im Jahre 1613 das ganze Stadtviertel zwischen Heger- und Hasetor durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt wurde.

Von dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges hat sich Osnabrück überraschen lassen. Der Rat dachte um so weniger an eine bevorstehende Gefahr, als Kaiser Ferdinand II. noch 1621 die Religionsfreiheit verbrieft hatte. Mit dem Anrücken der Kriegsvölker unter Herzog Christian erkannte man 1622 zu spät den Ernst der Lage, und vergebens suchte nun der Rat, eine neutrale Stellung zu erlangen. Die Wahl des protestantenfeindlichen Bischofs Franz Wilhelm hatte 1625 die Belagerung der Stadt durch die Dänen zur Folge, und nach ihrem teuer erkauften Abzuge setzte Franz Wilhelm mit seinen katholisierenden Bestrebungen zur Unterdrückung der lutherischen Lehre ein. Die schwedische Okkupation unter Gustav Gustavson machte zwar die Einrichtungen Franz Wilhelms rückgängig, belastete aber dafür die Bürger finanziell aufs empfindlichste. Zu allem Unglück lebten auch noch unter Bürgermeister Pelzer die Hexenprozesse auf, nachdem sie schon früher in den Jahren 1580—1590 zahlreiche Opfer gefordert hatten. Mit dem Beginn der Friedensverhandlungen trat insofern eine Besserung ein, als seit 1644 infolge der Neutralitätserklärung Osnabrück von feindlichen und befreundeten Truppendiffuzügen usw. verschont blieb. Während in Münster vornehmlich die katholischen Mächte über den Frieden verhandelten, erwählten die protestantischen Vertreter Osnabrück als Verhandlungsort. Ihre Anwesenheit verursachte indessen nicht weniger Ungelegenheiten und manchen Streit mit den Einwohnern und nötigte außerdem recht oft zu unerwünschten Ausgaben, sei es für Bewillkommungen und Festlichkeiten oder an Strafgeldern wegen Beleidigungen der hohen Gäste oder ihrer Dienerschaft. Diese Leidenszeit hörte anscheinend auf, als am 25. Oktober 1648

der Stadt syndikus von der Rathausstreppe herab unter Pauken- und Trompetenschall das Gelingen des Friedenswerkes verkündete.

Die nächsten hundert Jahre nach dem Friedensschluß bezeichnen in der Geschichte Osnabrück's eine wenig erfreuliche Epoche, sowohl in politischer als wirtschaftlicher Beziehung. Während Franz Wilhelm, der im Jahre 1650 die Leitung des Bistums von neuem übernommen hatte, die Rechte des Landes achtete und schonte, ließ er dagegen der protestantischen Diözesanstadt kein Recht unbestritten, in der Hoffnung, sie dadurch seinen Plänen gefügiger zu machen. Der Erfolg war gering, vor allem vermochte er nicht die Rückberufung der Jesuiten, die ihm ganz besonders am Herzen lag, dem Rate abzuzwingen. Die Hoffnungen, welche die Osnabrücker auf den Nachfolger Ernst August I., den ersten protestantischen Bischof setzten, wurden arg enttäuscht. Seine kriegerischen Verwickelungen stellten an die Leistungsfähigkeit der Stadt ungewöhnlich hohe Anforderungen, und machte sie Miene, das Verlangte zu weigern, so drohten die fürstlichen Räte, ihr die gesamten Kosten an Sold und Verpflegung der nicht kleinen Schloßwache aufzuerlegen. Auf Ernst August I. folgte wieder ein katholischer Bischof, Carl von Lothringen (1698—1715), dessen glänzende Hofhaltung wohl Geld unter die Kaufleute brachte, dessen katholisches Regiment aber auch die Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Domkapitel neu aufleben ließ. Die wohlwollende Gesinnung und guten Absichten, von denen Ernst August II. († 1728) gegen die Stadt beseelt war, prallten ab an dem kleinlichen und egoistischen Geist, der damals in der Stadtvertretung herrschte. Die Parteinahme des Bischofs Clemens August († 1761) im österreichischen Erbfolgekrieg und nachher im siebenjährigen Krieg, in dem die Sympathien der Bürgerschaft sich Friedrich dem Großen zuwandten, bescherte die Stadt ähnlich wie im dreißigjährigen Krieg mit Einquartierungen und Kontributionen. Die mit dem Jahre 1763 beginnende Sedisvakanz aber bescherte den Bürgern endlich wieder eine längere Periode äußerer und innerer Friedens. König Georg III. von England als Vormund seines noch unmündigen Sohnes und Bischofs, des Herzogs Friedrich von York, wußte die Macht des Domkapitels zu brechen, und unter Möser's fürsorglicher Leitung des Bistums entwickelte sich auch in Osnabrück eine lebhaftere Handels- und Gewerbetätigkeit, wenn es auch der Stadtverwaltung noch an der nötigen Energie fehlte, selbsttätig zu schaffen, und sie nur zögernd und mißtrauisch den Weisungen der Regierung gehorchte. Eine tiefgehende, aber günstige Veränderung brachten die Einwirkungen der französischen Revolution und des unglücklichen Krieges mit Frankreich hervor. Die sogenannte ständische Konferenz, welche sich aus Vertretern des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt zusammensetzte und in Gemeinschaft mit der fürstlichen Kanzlei in Rücksicht auf die fortwährenden Truppendurchzüge vor allem das Einquartierungswesen zu regeln hatte, hat zum erheblichen Teil auch für die Stadt Ersprechliches geleistet. Viele Verbesserungen wie Straßenbeleuchtung, Häusernumerierung, Ordnung des Feuerlöschwesens und manches anderes gehen auf Anordnung dieses Ausschusses zurück.

Die Säkularisation des Bistums und der Übergang an das Kurhaus Hannover 1802 änderte nichts Wesentliches in den bestehenden Verhältnissen, dagegen zog 1807 die Einverleibung in das Königreich Westfalen bedeutsame Umwälzungen nach sich. Die einschneidendste Maßnahme war die Aufhebung der alten Stadtverfassung 1808 und ihre Ersetzung durch das französische Mairiesystem. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft hat das neu geschaffene Königreich Hannover danach gestrebt, die Landesverwaltung möglichst auf den alten Zustand zurückzubringen. Osnabrück erhielt seine Verwaltung und Verfassung in vereinfachter Gestalt und unter gewissen Einschränkungen zurück; was es damals noch von seiner ehemaligen Selbständigkeit zu retten vermochte, ist in den Wandlungen der neueren Zeit langsam dahingeschwunden.

Das Wappen der Stadt besteht aus einem Schild mit zwei wilden Männern als Schildhaltern zur Seite, auf dessen silbernem Untergrunde sich in schwarz ein stehendes sechsspeichiges Rad befindet. In dieser Form — Schild, zwei wilde Männer und sechsspeichiges Rad — sehen wir es bereits an dem Giebel der aus dem XVI. Jahrhundert stammenden Stadtwage. Über Entstehung des Wappens und Zeit seines Ursprungs ist nichts mit Sicherheit festzustellen. Welche symbolische Bedeutung dem Rade zukommt, wird kaum jemals aufzuklären sein, und vielleicht hat Philippi (Das Osnabrücker Rad, in Mitteil. des histor. Ver. zu Osnabrück XIX, 211 ff.) mit seiner Vermutung nicht unrecht, daß sich die Figur mißverständlich aus dem in eine Rundung gestellten und zwischen seinen Armen durch allerhand Beiwerk verzierten Kreuze auf den ältesten Osnabrücker Münzen entwickelt hat. Darüber aber kann kein Zweifel obwalten, daß das Wappen der Stadt Osnabrück ähnlich wie die Wappen der meisten deutschen Städte aus dem ältesten Stadtsiegel hervorgegangen ist. Ein solches ist für Osnabrück urkundlich schon 1217 bezeugt, aber der uns bekannte erste Abdruck datiert erst vom Jahre 1243 (abgebildet Westfäl. Siegel 72, 4); es zeigt das Rad und zwar achtspichtig. Sechsspeichig dagegen und als eigentliches Wappenbild im Schild erscheint das Rad etwa seit 1277 auf dem kleineren Siegel der Stadt. Daß man anfangs auf die Zahl der Speichen wenig Wert gelegt zu haben scheint, geht wohl am ehesten daraus hervor, daß neben dem sechsspeichigen Rad ein solches mit acht Speichen in einem zweiten großen Stadtsiegel, das sogar bis ins vorige Jahrhundert hinein gebraucht worden ist, geführt wurde. Die Sechszahl hat sich als feste Norm etwa seit dem XVI. Jahrhundert eingebürgert, wohl zum Unterschied von dem Siegel und Wappenbild des Stifts, das das achtspicige Rad führt.



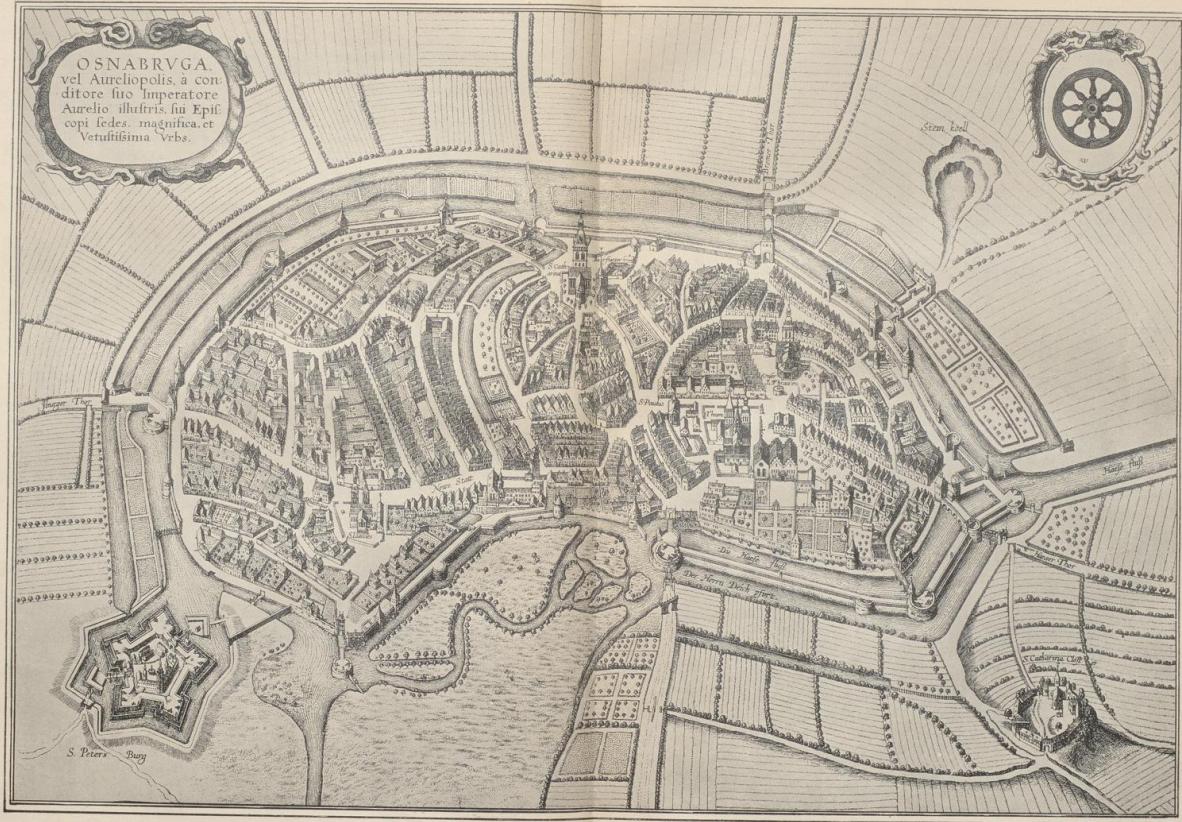


Fig. 8.
OSNABRÜCK um 1633.

